Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933
1802

15.10.1802 (Nr. 165)

Visual Library

Nro. 165. Pag. 797.

Carlsruher Zeitung.

Freytags den 15. October.

1 8 0 2.

Mit Hochfürstlich Markgräflich Badischen gnädigsten Privilegio.

RELATA REFERO.

Regensburg, vom 29 Sept.

Beschluß des Protokolls der 10ten Sizung der Reichsdeputation am 28 Sept.

1) gedachte Städte in Rücksicht auf die Ausübung der Landeshoheit und ihre Municipalverfassung, den privilegirtesten Städten des Landes, dessen Reichsfürsten sie nunmehr als Entschädigung zufallen sollen, gleich zu halten, demnächst

2) in Ansehung ihres Kommuneigenthums und der damit verknüpften grundherrlichen Gerechtsamen, sie wie andere landsässige Städte entweder nach der speciellen Observanz des Landes, dem sie zufallen, oder, wo diese fehlet, nach reichsherkommlichen Grundsäzen der Landsässigkeit zu behandeln. Endlich wird auch

3) der Religionszustand derselben, nach dem Sinn des Westphälischen Friedens, und dem wirklichen Besizstande, wie auch nach den besonders in einigen Städten zwischen beiden Religionsverwandten bestehenden Verträgen, in seiner bißherigen Verfassung zu erhalten, und gegen alle gewaltsame Einführung eines Simultaneums, wie auch gegen willkührliche Veräusserung oder Transferierung des Kirchengutes, sicher zu stellen seyn, bei welcher nöthigen Bestimmung beide Religionstheile im Deutschen Reich ein gleichmässiges Interesse haben.

Hoch- und Deutschmeister. In der Reichsstädtischen Uebersicht kommen Vorschläge vor, welche mit dem Begriff von Entschädigung theils vereinbarl. theils unvereinbarlich scheinen. In das nähere Detail zu gehen, scheint noch jezt der Zeitpunkt nicht zu seyn, da die Fragen: ob, und welche Reichsstädte zur Entschädigung dienen sollen, nicht gesezlich entschieden sind.

Subdelegatus glaubt daher, daß erst alsdann die gemachten Anträge näher geprüft, und dabei von Reichsdeputations wegen bestimmt werden müssen, welche dieser Anträge auch selbst aus Rücksicht auf Erhaltung der Reichsverfassung annehmbar oder zu modificiren seyen. Die Abtheilung der landesherrlichen municipal- grundherrlichen- und Communeigenthumsrechte möchte den Reichsstädten, auf den Fall, wenn deren mehrere durch einen gesezlichen Deputationsschluß als Mediatstädte erkannt werden sollten, die künftige selbst in der Reichsverfassung gegründete Existenz sichern, wodurch sie wenigstens den privilegirteren Landstädten gleich gehalten, und Ihnen auch jene grundherrliche und Kommuneigenthumsrechte über Ihr bisheriges Gebiet belassen würden, welche andere Landsassen unter der Landeshoheit Ihrer Fürsten genießen.

Hessenkassel. Subdelegatus findet zwar ebenfalls in den bekannten Gesinnungen der künftigen Landesherren der zur Entschädigung bestimmten Reichsstädte hinlängliche Sicherheit für ihren künftigen Wohlstand, hält jedoch seines Orts zu den Geschäften dieser Reichsdeputation ganz besonders beeignet, einem künftig abzufassenden Reichsdeputations-Konclusо einige allgemeine Grundsäze mit einzurücken, aus welchen die Entscheidung der allenfalls möglichen Irrungen bei ihrer künftigen Einrichtung leichter abzuleiten seyn möchte.

In der vorliegenden Denkschrift ersagter Reichsstädte sey als Gegenstand ihres Gesuchs zu betrachten: 1) die Erhaltung ihrer dermaligen Realbesizungen und Rechte, 2) die Erlangung neuer Rechte vermög ihrer künftigen Eigenschaft, 3) Bestimmung ihrer Obliegenheiten als Municipalstädte, 4) Fortdauer ihrer innerlichen und 5) der damaligen Religionsverfassung.

Grundbesitzungen, welche eine dieser Reichsstädte mittelst eines besondern Kontrakts oder vermöge des unvordenklichen Besitzes erworben hat, können derselben so wenig als Regalia, die auf die zuerst gedachte Weise auf sie gekommen sind, entzogen werden, dagegen diese leztere, wenn die Stadt solbige blos vermöge der Landeshoheit ausgeübt hat, (sey diß auch noch so lange Zeit geschehen) dennoch auf die neue Landesherren übergehen möchten, ohne daß sie hierauf einigen Anspruch zu machen hätten.

Es scheine aber in Betreff 2) sehr billig zu seyn, daß diesen neuen Municipalstädten alle die Rechte in Beziehung auf die Provincialverfassung zu Theil würden, deren die privilegirteren Städte der nemlichen Provinz, mit welchen sie in Betracht der Volksmenge und des Gewerbes gleich stehen, sich zu erfreuen haben, doch so, daß die Rechte und Einkünfte dieser leztern nicht direkte dadurch geschmälert werden.

Diese Gleichstellung in Ansehung der Befugnisse und Rechte, leite aber in Betreff 3) unmittelbar zu der damit in der genauesten Verbindung stehenden Uebernehmung der allgemeinen Verbindlichkeiten, die Municipalstädte derselben Provinz zu erfüllen haben und die hauptsächlich durch persönliche Kriegsdienste mittelst der Konscription, so wie durch Bezahlung der Kriegssteuern und Landesausgaben, erfüllt werden müßten.

Ausnahme von der erstern gegen eine zu stipulirende Bezahlung, welche in der Allgemeinheit von allen Städten, verlangt zu werden schiene, dürfte nur dann zuzugestehen seyn, wenn die in die Reihe der Provinzialstädte eintretende vormalige Reichsstadt die auf ein solches Privilegium Anspruch macht, sich bereits auf eine ebenfalls hierinn privilegirte Munizipalstadt beziehen kann, mit welcher sie sich in Rücksicht auf Volksmenge und Nahrungserwerb gleichstellen mag.

Der künftige Kollektationsfuß lasse sich aber ohne vorgängige Prüfung der allenthalben erforderlichen Bedürfnisse und Untersuchung des Vermögens nicht wohl voraus bestimmen, hierunter sey auch jede Besorgniß einer künftigen Ueberlastung unnöthig, weil man sicher annehmen könne, daß Gleichstellung mit allen übrigen Kontribuenten, die sich in gleichen Vermögensverhältnissen befinden, das Augenmerk der künftigen Regenten seyn werde.

So wie aber in Betreff 4. nicht bezweifelt werden möge, daß die Fortdauer der dermaligen innern bürgerlichen Verfassung dieser Städte die Ausgaben in manchen Artikeln unnöthig verdoppeln, mithin den nöthigen Steuerbetrag vergrössern würde: so könne auch deren Beybehaltung nur in soweit, als solche bey näherer Prüfung zweckmäsig und unnachtheilig gefunden werde, und endlich in Betreff 5. die Aufrechthaltung der dermaligen Religionsverfassung nur so weit, als wie sie mit den Grundsätzen einer vernünftigen, staatsklugen Religionsduldung vereinbarlich sey, zugesichert werden. Endlich sagte

Kurmainz: Es habe sich bereits geäussert, daß die Reichsstädte, welche mit zur Entschädigung beygezogen werden sollten, zu ihrem Trost besondre Rücksicht verdienten. Es wolle hiernach der kursächsischen Abstimmung beytreten. Und nun war die Aeusserung des

Direktoriums: Es wolle sich in den Abstimmungen ersehen und hiernächst ein Konklusum vorlegen.

Nun schritt man zum letzten Punkt, welcher die Reichsdeputation in dieser Sitzung beschäftigte, nemlich die Vorstellungen wegen Modena, Massa und Carrara. Es hatte nemlich der Herzog von Modena seine Entschädigungssache gänzlich seinem Tochtermann, Erzherzog Ferdinand, zur Besorgung übertragen. Die Reichsdeputation erhielt im Namen gedachter 2 Fürsten eine Vorstellung, die am 27. Sept. nebst noch einer andern zur Diktatur kam, welche von der Erzherzogin Maria Beatrix, Tochter und Erbin des Herzogs von Modena und Gemahlin des Erzherzogs Ferdinand, um Entschädigung für das verlohrne Herzogthum Massa und Fürstenthum Carrara übergeben wurde. Beide waren vom hiesigen Rath und Sindikus Bößner überreicht worden, der sich am 26. Sept. als Partikularabgesandter gedachter 3 fürstl. Personen bey dem Direktorium legitimirt hatte.

In diesen Vorstellungen werden die gesammten jährlichen Einkünfte der Staaten des Herzogs von Modena in Italien, nach dem am 7. Merz 1801, gleich nach Mittheilung des Lüneviller Friedensvertrags, dem Wiener Hof überreichten Verzeichniß; auf 7 Millionen Lire, oder 1,005,000 Wiener Gulden angegeben. Dagegen werden die Einkünfte aus dem Breisgau, nach dem am 4 May 1801 von dem Wiener Hof dem Herzog von Modena mitgetheilten Verzeichniß, nur auf 125,663 fl. 58 kr. Wiener Geldes berechnet. — Da in dieser Sache 3 Stimmen dißmal noch nicht abgegeben wurden, so faßte man noch keinen Beschluß.

Wien vom 4 Oct.

Se. Maiestät der Kaiser haben die letzte, von dem Erzherzog Palatin überbrachte Remonstration der ungarischen Reichsstände, in Betreff der Militärverfassung des Königreichs Ungarn, angenommen, den Landständen für ihre Mühwaltung gedankt, und ihnen die baldigste Beendigung des Landtags empfohlen. Man sieht nun nächstens der bestimmten Erklärung entgegen,

wann der ungarische Reichstag aufgelöst werden wird. Die Erklärung, welche die Reichsstände wegen des Militäretats abgegeben haben, ist folgende: Das Königreich Ungarn unterhält nicht mehr als 64,000 Mann, mit Ausnahme der Grenztruppen, die unmittelbar vom Hofkriegsrath zu Wien abhängen, und sehr beträchtlich sind. Bey jedem entstehenden Krieg giebt das Königreich Ungarn bey Anfang desselben 12000 Mann, nachher aber, die Dauer desselben mag so lange seyn als sie will, keinen Mann mehr. Sollte alsdann eine Vermehrung des ungarischen Militärs erforderlich seyn, so muß ein Reichstag zusammen berufen werden, auf welchem dies von Seiner Majestät vorgetragen wird, worauf alsdann die Reichsstände nach Umständen ihre Einwilligung geben werden. —

Der rußische General Ketkow, welcher von Petersburg kürzlich hier angekommen ist und itzt auf einige Zeit als Privatmann hier leben wird, hat dem hiesigen Ministerium Depeschen von seinem Monarchen übergeben. Auch ist gestern ein Kourier von Petersburg hier eingetroffen. Man scheint nun alles anzuwenden, das gute Vernehmen zwischen dem rußischen und hiesigen Hof wieder herzustellen.—

Der Leichnam des in seinem 48. Jahr für den Dienst unsers Monarchen und für die Wissenschaften viel zu früh gestorbenen Artillerie-Oberstlieut. Fhrn. von Vega ist von den besten Einwohnern unserer Stadt betrauert, mit aller seiner Stelle angemessenen militärischen Feyerlichkeit zur Erde bestattet worden. Der Verstorbene wurde vor 12 Tagen vermißt, und hatte nur ein Hemd und Unterbeinkleider auf dem Leibe, als man ihn von der Donau ausgeworfen fand.

Regensburg, vom 9 Oct.

Gestern Nachts um 10 Uhr haben die franz. und rußische Minister dem Direktorio der Reichsdeputation ihren neuen Entschädigungsplan als ein Ultimatum übergeben. Dieser Plan wurde schon in der vorigen Nacht auf der kurmainzischen Kanzley kopirt und mittels Estaffette nach Aschaffenburg geschickt. Er ist in 34 Paragraphen abgetheilt und 10 eng geschriebene Bogen stark. Heute wurde er der Reichsdeputation mitgetheilt.

Die Zusätze und Veränderungen in diesem Plan enthalten unter andern:

1. Was Kurmainz anbetrifft: a. Als Erzbischoff erhält er (Erfurt und Eichsfeld ausgenommen) seinen bisherigen Sprengel, und Alles, was vom Erzbisthum Kölln, Trier und Salzburg, bis an die östreichische Grenze übrig ist. — b. Als Erzkanzler und Kurfürst führt er in Zukunft den Namen: Kur-Aschaffenburg, und die Kurwürde ruht in Zukunft auf dem Land, welches bisher das Obererzstift Mainz bildete, rechts und links am Main liegt, und nebst diesem noch das Würzburgische Oberamt Aurach im Sinngrund. c. Als Fürst und Bischoff erhält er das Bisthum und Fürstenthum Regensburg, die Reichsstifter Emmeran, Ober- und Niedermünster mit allen ihren Gütern und Besitzungen in Baiern, Oestreich und Böhmen, ferner die Reichsstadt Regensburg mit ihrem Gebieth und allen in derselben befindlichen Stiftern und Klöstern ohne Unterschied. d. Als Reichsgraf die Reichsstadt Wetzlar, die mit ihrem Gebieth in eine Reichsgrafschaft verwandelt wird. Alle Lehen, die zu Kurmainz gehören, inn- und ausserhalb Landes, bleiben Kuraschaffenburg. Die Revenüen von allem Vorstehenden sind zu 655,000 fl. angeschlagen; die noch fehlenden 345,000 fl. sollen durch Mediatstifter ausgemittelt werden. Das Mainzer Domkapitel wird vollkommen entschädigt.

2. Fürst Taxis behält, was ihm im vorigen Plan angewiesen ist, und Rußland und Frankreich garantiren ihm die Posten, wie sie jetzt bestehen.

3. Viele Grafen und kleinere Herren, erhalten statt Ländern jährliche Revenüen.

4. Einige erhalten eine Summe Geldes ein für allemal.

5. Toskana's Entschädigung ist vermehrt.

6. Die Kurwürden für Baaden, Würtemberg und Hessenkassel, sind bestätigt.

7. Preußen erhält wegen Erfurt und Eichsfeld, 2 Virilstimmen im Fürstenrath.

8. Kassel 2 Virilstimmen wegen Amöneburg und Fritzlar.

9. Darmstadt 1 Virilstimme wegen Westphalen.

10. Nassau-Usingen, Leiningen und Solms-Braunfels, erhalten Virilstimmen im Fürstenrath.

11. Hohenlohe erhält wegen des Bopparter Zolls eine jährliche Revenüe.

12. Der Civilbesitz fängt mit dem 1. Dezember an. — In den Considerations generales sind überhaupt mehrere Veränderungen.

Regensburg vom 10. Oct.

Der abgeänderte Entschädigungsplan, der in der gestrigen Sitzung der Reichsdeputation vorgelegt wurde, war dem Direktorium am 8 Abends spät zugekommen. Kurböhmen, Kursachsen und Hoch- und Deutschmeister behielten sich nach Verlesung desselben ihre weitere Aeusserung darüber bevor, Kurbrandenburg, Baiern, Würtemberg, Hessenkassel und Kurmainz nahmen ihn mit Bezeugung ihres Danks gegen die vermittelnden Mächte und ihre Minister, vorzüglich für die Deputationsschlüsse genommenen Rücksichten, an. Insonderheit verehrte Kurmainz Alles, was für seinen Kurfürsten darinn enthalten ist. Morgen früh wird der modifizirte Plan im Druck erscheinen.

Frankreich.

Strasburg vom 11 Oct.

Es gehen seit einigen Tagen häufig Kuriere hier durch, welche nach Regensburg, München und andern Staaten Depeschen überbringen.

Das Truppenkorps, welches sich bei Hüningen versammlet, besteht bereits aus 8 Bataillons, 3 Eskadrons und einigen Kompagnien Artillerie. Ein ähnliches Korps soll sich bei Genf unter den Befehlen des Gen. Serras zusammenziehen.

Man ist sehr begierig zu vernehmen, auf was für eine Art die Proklamation des ersten Konsuls im Innern von Helvetien wird aufgenommen worden seyn. Noch am 4 d. hieß es allgemein unter der herrschenden Partei: Frankreich wolle die Schweiz sich selbst überlassen. Zwen Tage darauf wird die Proklamation bekannt worden seyn. Das wahre Datum der Notifikation, welche wohl durch den Minister Verninac geschehen seyn wird, und die Art, wie er sie gemacht hat, sind noch nicht bekannt, da die Korrespondenz ungemein erschwert ist. Basler Nachrichten vom 9 sagen, die Proklamation sey am 6. in Bern angekommen; die dortigen Machthaber hätten statt der für die Zurükkunft der helvet. Regierung nach Bern anberaumten 5tägigen Frist 6 Tage begehrt, und als hierauf die Antwort erfolgt sey, daß wenn die festgesezte Frist nicht würde eingehalten werden, die französ. Truppen den 6. Tag in die Schweiz einrücken würden, sey die Proklamation mit dieser Antwort eiligst an die zu Schwiz versammelte Tagsatzung abgeschikt worden.

Ein Schreiben aus Solothurn vom 6. d. enthält folgendes: Hier lief es bis jezt noch ziemlich gut ab, und ausser der Angst, in welcher Ruhe und Ordnungliebende Bürger leben, ist ihnen weiter noch kein größeres Uebel zugestoßen. Allein die eingetretene Anarchie zeigt sich nun auf eine sehr beunruhigende Weise und läßt ernsthaftere Auftritte befürchten. Gestern rottete sich ein Haufen des niedrigsten Pöbels zusammen, und ohngefähr 25 dieser Schreckensmänner bestürmten die Wohnungen der dier angesessenen fremden Professionisten, untersagten denselben alle fernere Arbeit, und befahlen ihnen, unter Drohungen, in einer kurzen Zeit die Stadt zu verlassen. Die französischen Bürger, (die mehrsten aus dem ehemaligen Elsaß) die sich unter dem Schutz der bestehenden Gesetze und Verträge hier niederließen, waren von diesem Unfug nicht ausgenommen, und man hatte auf ihre Papiere gar keine Rükſ[illegible]

Straßburg vom 12 Oct.

[illegible]hen erfährt man, daß der Aide-de Champ des [illegible]nsuls, B. Rapp, nach Bern abgeschickt worden, die Proklamation an die Helvetier zu notificiren, daß er eine unentscheidende Antwort erhalten haben, und ihm nach seiner Abreise ein Kourier nachgeschickt worden sey, der ihm zu erkennen gab, man werde sich der Proklamation wegen an den ersten Konsul wenden.

Schweiz.

Basel, vom 7 Oct.

Hier ist die Proklamation von Buonaparte an die Schweizer aus Paris angekommen. Sie macht große Sensation, und wird ohne Zweifel zur Folge haben, das wenigstens die Gränzkantone, Basel ꝛc. sogleich sich nach dem Willen von Frankreich fügen.

Zürch, vom 7 Oct.

Am 5 dieß hat die Helvetische Garnison, unter dem Kommando des Brigadechefs Clavel, in Freyburg kapitulirt. Die Kapitulation ist folgenden Innhalts:

1. Die Garnison zieht mit allen militärischen Ehren, Trommeln, brennenden Lunten und fliegenden Fahnen aus.

2. Ausser der Pforte legt die Garnison die Waffen nieder, und ergiebt sich als kriegsgefangen. Die Offiziere und Soldaten der Eliten aus dem Wadtland können sich, wenn sie es wünschen, unter Bedekung nach Hause begeben. Die LinienTruppen werden unter Bedeckung nach Bern geführt, wo sie, bis die gemeineidgenössische Versammlung in Schwyz das Weitere über sie verfügt haben wird, bleiben und mit möglichster Schonung und ehrendoll behandelt werden sollen.

3. Die Offiziere und Unteroffiziere behalten ihre Waffen nebst allem Gepäcke, zu dessen Transport man ihnen behülflich seyn wird.

4. Alle Effekten, die der ehmahligen Helvetischen Regierung zugehören, von welcher Art sie seyn mögen, als Caissons, Administration, Schriften, Archive, Zeughäuser und dgl. werden in die Hände von dem Schweizerischen General dazu eigends ernannter Kommissäre gelegt.

5. Alles Eigenthum wird respektirt, und Niemand seiner politischen Meinungen wegen belangt.

6. Die Garnison zieht morgen Vormittag den 6 Oct. um 8 Uhr aus. Im Generalquartier vor Freyburg, den 5 Oct. 1802. — Unterz. der Divisionsgen. Auf der Maur. Unterz. der Brigadechef Clavel, im Namen aller Offizire der Garnison.

Schafhausen, vom 8 Oct.

Das Kontigent unsers Kantons zu der Armee, unter Gen. Bachmann, wird morgen von hier abmarschieren; es besteht (den Distrikt Stein ausgenommen, welcher sich mit dem Kanton Zürch vereinigt hat) aus 450 Mann, worunter sich eine Kompagnie Jäger befindet, und wird von Obrist Schalch angeführt.